

tariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus 6 bis 8 Mitgliedern einschließlich der beiden Vorsitzenden. Dem Sekretariat muß mindestens eine Frau angehören.

Absatz 6 erhält folgende Formulierung:

6. Die Mitglieder des Sekretariats mit Ausnahme der Vorsitzenden werden vom Kreisvorstand aus seiner Mitte gewählt.

Diese Formulierungen werden deswegen vorgeschlagen, weil die Vorsitzenden direkt von den Delegiertenkonferenzen oder Ortsgruppenmitgliederversammlungen gewählt werden sollen. Die einzelnen Sekretariatsmitglieder, die ja im Laufe eines Jahres wechseln können, können dann jeweils von der betreffenden Körperschaft neu gewählt werden.

Der Absatz 7 wird jetzt folgendermaßen formuliert:

7. Die Anstellung von Sekretären erfolgt durch den Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.

(Zuruf: Müssen die Kreissekretäre dem Kreisvorstand angehören?) Das ist nicht absolut nötig.

§ 15

§ 15 erhält folgende erweiterte Fassung:

Die Bezirke in einem Lande oder einer Provinz oder die Kreise in einem Lande oder einer Provinz ohne Bezirksaufgliederung

— es gibt Provinzverbände, die keine Bezirkseinteilung haben —

und die Kreise in der Stadt Berlin werden zu einem Landes- bzw. Provinzialverbände zusammengeschlossen.

§ 19

Zu § 19, der von der Zahl der Mitglieder des Zentralsekretariats handelt, schlagen wir vor, die Zahl von 12 Mitgliedern auf 14 zu erhöhen. Es hat sich in den ge-